

*Urban, Wissenschaft – Praxis – Studium. Eine straf(prozess)rechtliche Symbiose*, LexisNexis ARD ORAC, 2021, 1. Auflage, Softcover, 162 Seiten, 32,00 Euro, ISBN 978-3-7007-7986-5

Die äußere Form der Ehrbezeugung der Jubilarin gegenüber als „Fest-Skriptum Straf(-Prozess)-Recht“ mit dem Untertitel „Eine strafprozessrechtliche Symbiose“ ist ungewöhnlich, wurde aber vom Herausgeber *Bernd Urban* bewusst gewählt. Die Jubilarin, seit 2002 Professorin und langjährige Studiendekanin an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, lebt die Symbiose, die im Titel zum Ausdruck kommt: „Wissenschaft – Praxis – Studium“. Alle Grußworte dieser Festschrift (Herausgeber, Fakultätsvertreterin der Hochschülerschaft, Rektor, Verlag) nehmen auf diese Arbeits- und Lebensaufgabe der zu Ehrenden Bezug.

Manifester Ausdruck der Symbiose ist der drei-bändige „Grazer Kommentar zur StPO“, erschienen bei LexisNexis, herausgegeben von *G.Schmölzer* und *Th.Mühlbacher*, wobei letzterer selbst eine Verkörperung dieser Symbiose darstellt: Als leitender Staatsanwalt und „Praxisprofessor“ am Grazer Strafrechtsinstitut, den ich bereits persönlich in den 90-er Jahren bei den Kongressen der AIDP kennengelernt habe.

Die Beiträge zu diesem Sammelband sind gekennzeichnet durch die gelebte Verbindung von Wissenschaft und Praxis. 35 Gratulanten lassen in 32 konzisen und straffen Aufsätzen ihre eigene wissenschaftliche Herkunft und ihren eigenen Schreibstil aufleuchten. Alle Beiträge sind durchdrungen vom Gedanken der engen Verbindung von Wissenschaft, Lehre und Praxis. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden für die Rechtspraxis nutzbar gemacht: Anregungen für Legistik und Strafrechtsanwendung. Und ohne wissenschaftliche Fundierung gibt es auch keine zielführende universitäre Lehre.

Die Mehrzahl der Beiträge stammt aus dem näheren Umkreis der Jubilarin in Österreich; aber keineswegs beschränkt auf StrafrechtskollegInnen. Hervorzuheben ist die Einladung vieler junger Adepten der Strafrechtswissenschaft, die mit ihren Beiträgen einen bemerkenswerten Ausweis ihrer wissenschaftlichen Begabung liefern. Die internationale Verflochtenheit der Jubilarin kommt durch die Mitwirkung einiger ausländischer Freunde und Weggenossen zum Ausdruck.

Besonders brisant finde ich den Beitrag von *Schick*, dem Doktor-Vater der Jubilarin. *Schick* analysiert einen grotesken Fall, wobei es ihm gelingt, sich allein auf die rechtlichen Feststellungen zu beschränken, wodurch eine Anonymisierung der beteiligten Personen sowie der Tatumstände indiziert ist, da sich das Verfahren noch im dritten Rechtsgang befindet.

Schon *Schick* zitiert eingangs mit „Wenn die Worte nicht stimmen, dann ist das Gesagte nicht das Gemein-

te“ *Konfuzius*. Damit komme ich auf meine Behauptung „grotesk“ zurück und beziehe mich damit auf die Problematik in diesem Prozess, in dem ein Richter im Sinne des § 293 Abs 2 StPO die Rechtsauffassung des Berufungsgerichtes übernommen hat, jedoch ohne Beachtung auf die dadurch notwendigerweise zu modifizierenden Feststellungen.

Für den Erstrichter ist die Judikatur der höheren Instanz eine Entscheidungshilfe, allerdings spielen Motive wie Bequemlichkeit und Karrierestreben natürlich auch eine Rolle. Wenn er grundsätzlich anderer Meinung als die Judikatur und mutig genug ist, wird er auch gegen die Rechtsprechung entscheiden. Leider oft genug ist die Rechtsprechung nicht einheitlich, ich meine nicht nur zwischen den vier OLG, sondern sogar bei den Senaten des OGH – Rechtssicherheit indiziert dies nicht.

Anlässlich dieses Falles wird mir das Spannungsverhältnis bewusst, nämlich einerseits die verfassungsrechtlich normierte Unabhängigkeit der Justiz und daher auch des Einzelrichters und die Bindungswirkung gem § 293 Abs 2 StPO; also eine klassische Antinomie. Der OGH verwendet Kunstgriffe, indem er behauptet, er sorge hier ja bei der Aufhebung nur für eine „richtige“ Rechtsansicht und, wäre der Erstrichter nicht an die OGH-Ansicht gebunden, dann müsste der OGH später ohnedies wiederum aufheben, wenn sich das Erstgericht nicht an diese Rechtsansicht hielte. Es bleibt also dabei: Man kann nicht sagen, dass die Richter in Ausübung ihres Amtes unabhängig sein sollen (Art 87 Abs 1 B-VG) und sie gleichzeitig (!) an eine bestimmte Rechtsansicht binden wollen (so aber § 293 Abs 2 StPO).

Schwanda, der zum Zeitpunkt seines Beitrages noch Präsident des LG St. Pölten war und nunmehr Präsident des OLG Graz an der Wirkungsstätte der Jubilarin ist, berichtet vom Netzwerk Vollzugsforschung im Bundesministerium für Justiz, wobei dieses Thema sehr starken Aktualitätsbezug durch das anhängige Begutachtungsverfahren für das geplante Maßnahmenpaket aufweist. Gerade an der Reform des Maßnahmenrechts, bei der die universitäre Forschung von Beginn an eingebunden war, zeigt sich die Wichtigkeit der Verbindung zwischen Wissenschaft und Rechtspraxis durch Anregungen aus der Lehre, die auch in den Gesetzgebungsprozess einfließen. Für diesen Diskussionsprozess steht *G.Schmölzer* in besonderer Weise, kommt sie doch aus der Kriminologie und hat dadurch zu einer Bereicherung des Dialogs zwischen universitas und gelebter Vollzugspraxis beigetragen.

Die schöne Geste des Herausgebers, die Ehrengabe für *G. Schmölzer* bescheiden als „Fest-Skriptum“ erscheinen zu lassen, möge die Jubilarin dazu animieren, mit dem Studium nicht aufzuhören, um die im Titel aufscheinende Symbiose noch lange weiter zu leben.

*Nikolaus Lehner*